

Technischen Hochschule Dresden und eine von einem namentlich nicht einmal genau bekannten und in seiner Anschrift auch nicht ermittelten „Zeugen“⁴⁶ herrührende allgemeine Beurteilung des Angeklagten und verwertete diese als vollgültiges Beweismittel. Die Beweisanträge der Verteidigung wurden demgegenüber unbeachtet gelassen. Höpfner wurde wegen friedensgefährdender faschistischer Propaganda zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt. Das Kammergericht als Berufungsinstanz billigte diese Rechtsauffassung und verwarf die Berufung des Angeklagten durch Beschluß als offensichtlich unbegründet.

Urteil des Stadtgerichts Berlin vom 14. 10. 1953 — (101a) Ia 619-53 (149-53)

Ausnahmegerichte

Anfang 1950 wurde ein Teil der in den sowjetzonalen Konzentrationslagern internierten Häftlinge entlassen. Ein großer Teil wurde nach fünfjähriger Internierung endlich einem Verfahren unterworfen. Zu diesem Zweck wurden die Häftlinge in das Zuchthaus Waldheim übergeführt. In Waldheim fanden diese Verfahren offiziell vor zwanzig neugebildeten Strafkammern des Landgerichts Chemnitz statt. Tatsächlich hatten die diesen Strafkammern angehörenden Richter mit dem Landgericht Chemnitz nichts zu tun. Kein einziger von ihnen stammte aus dem Landgerichtsbezirk Chemnitz. Sie waren durch die Personalabteilung der sowjetzonalen Justizverwaltung nach ihrer politischen Zuverlässigkeit ausgesucht und aus der ganzen Zone von ihren